



### 1. BEZEICHNUNG DES BERUFES

5 0715 10 06 Gépgyártástechnológiai technikus

### 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Maschinenbautechniker\*in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

### 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- die Zerspanung/Herstellung eines bestimmten Teils durch maschinelle Bearbeitung oder Formgebung auf der Grundlage einer technischen Zeichnung zu planen und die erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und technologischen Parameter zu bestimmen;
- technische Tabellen für die Prozessgestaltung und CAD/CAM-Software zu verwenden;
- Werkstücke durch manuelle und konventionelle Bearbeitung herzustellen;
- eine CNC-Maschine zu bedienen, sie mit Werkzeugen zu versehen und dann ein Teil zu fertigen;
- CNC-Programme zur Herstellung einfacher Teile zu schreiben und zu testen;
- Maße zu prüfen, in einem Messprotokoll zu dokumentieren und bei Fehlern Korrekturen vorzunehmen;
- den Betrieb zu überwachen, die Einstellung und Wartung von Maschinen, technischen Anlagen, pneumatischen und Hydraulikaggregaten vorzunehmen und gegebenenfalls deren Reparatur zu veranlassen;
- SPS-Steuerungsschnittstelle zu bedienen;
- einen Roboter zu bedienen, seinen Betrieb zu überwachen;
- Produktions-, Reparatur- und Maschinendaten zu erfassen und auszuwerten;
- bei seiner/ihrer Arbeit die Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

### 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3116 Maschinenbautechniker/in

#### (\*) Bemerkungen:

<sup>1</sup> in der Originalsprache. | <sup>2</sup> Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | <sup>3</sup> Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<b>Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</b>  Ministerium für Innovation und Technologie																
<b>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</b>  <b>NQR Stufe:</b> 5  <b>EQR Stufe:</b> 5  <b>DKRS-Nummer:</b> 6	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend  Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 20%, Berufliche Prüfung: 80%																
<b>Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A</b>  lfd. Nummer: 123456  <b>Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung:</b> 2023.12.07	<b>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</b>  <b>Branchenbezogene Grundprüfung:</b> Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt  <b>Berufliche Prüfung</b>  <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2"><b>zentral interaktiv</b></td> </tr> <tr> <td>Produktionsplanung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Projektaufgabe</b></td> </tr> <tr> <td>Bearbeitung von Bauteilen mit komplexer Geometrie mit konventionellen und CNC-Zerspanungsverfahren, gefolgt von der Montage des Bauteils</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	<b>zentral interaktiv</b>		Produktionsplanung	5	<b>Projektaufgabe</b>		Bearbeitung von Bauteilen mit komplexer Geometrie mit konventionellen und CNC-Zerspanungsverfahren, gefolgt von der Montage des Bauteils	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
<b>zentral interaktiv</b>																	
Produktionsplanung	5																
<b>Projektaufgabe</b>																	
Bearbeitung von Bauteilen mit komplexer Geometrie mit konventionellen und CNC-Zerspanungsverfahren, gefolgt von der Montage des Bauteils	5																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																	
	100%																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																	
	5																
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>	<b>Internationale Abkommen</b>																
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b>																	
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.																	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2157 Stunden

**Zugangsbedingungen:**

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe I)
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung: erforderlich

**Sonstige Informationen:**

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Fertigungs-Vorbereitung	12 Stunde
Zerspanungsmechaniker*in - Bearbeitungen	12 Stunde
Qualitätskontrolle	12 Stunde
CNC-Bearbeitung und Zerspanung	12 Stunde
Grundlagen der CNC-Programmierung	12 Stunde
Technisches Zeichnen	12 Stunde
Werkstoffkunde und Fertigungstechnik	12 Stunde
Produktionsplanung	12 Stunde
Installation und Wartung	12 Stunde
Automatisierung	12 Stunde

BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Fertigungs-Vorbereitung	12 Stunde
Zerspanungsmechaniker*in - Bearbeitungen	12 Stunde
Qualitätskontrolle	12 Stunde
CNC-Bearbeitung und Zerspanung	12 Stunde
Grundlagen der CNC-Programmierung	12 Stunde
Technische Berechnungen	12 Stunde
Technisches Zeichnen	12 Stunde
Werkstoffkunde und Fertigungstechnik	12 Stunde
Produktionsplanung	12 Stunde
Installation und Wartung	12 Stunde
Automatisierung	12 Stunde

Zusammenhängendes Berufspraktikum 160 Stunde

Insgesamt 484 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>  
 Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

**Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
 Ausstellungsdatum: 2023.12.07

**L. S.**